

Name der Gesellschaft:

Allianz, Anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb bei Stolberg.

会社名：

アリアンツ・シュトールベルク鋳山製鉄所経営匿名会社

認可年月日：

1851.05.30.

業種：

鋳山精錬

掲載文献等：

Amtsblatt der Regierung zu Aachen, Stück 35, Jg.1851, SS.249-257.

ファイル名：

18510530AAGBHS\_A.pdf

# A m t s - B l a t t

## d e r R e g i e r u n g z u A a c h e n .

### S t ü c k 35.

Aachen, Montag, den 14. Juli 1851.

Nachdem des Königs Majestät die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen **N. 434. Allianz, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb bei Stolberg** genehmigt und Äußerste Befätigung der Aktiengesellschaft „Allianz.“ mittels notariellen Aktes vom 1. März c. errichteten Gesellschafts-Statuten Allerhöchst bestätigt haben, wird die darüber sprechende Urkunde nebst den Statuten nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht :

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. :

Nach der Bestimmung des § 37 des Handelsgesetzbuchs für die Rheinprovinz und § 1 des Gesetzes über Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843 genehmigen Wir die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen „Allianz, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb bei Stolberg“, welche nach anliegenden notariellen Akten vom 30. April 1849 und 1. März 1851 zu dem Zweck sich gebildet hat, den Bergbau zunächst im Regierungsbezirk Aachen, die Fabrikation der Metalle, den Handel mit Zink, Blei, Eisen u. s. w. und den Verkauf von Erzen und nutzbaren Fossilien zu betreiben. Wir bestätigen die in dem notariellen Akt vom 1. März c. enthaltenen Gesellschafts-Statuten mit dem Bemerkten, daß die Gesellschaft den ergangenen und noch ergehenden, den Bergbau betreffenden Bestimmungen, so wie dem oben erwähnten Gesetz vom 9. November 1843 in allen Punkten unterworfen bleibt.

Gegenwärtige Urkunde, welche den vorgedachten notariellen Akten vom 30. April 1849 und 1. März 1851 immer beigeheftet bleiben soll, ist durch die Amtsblätter der Regierungen zu Aachen und Köln bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 30. Mai 1851.

(L. S.) gez. Friedrich Wilhelm.  
(gegengez.) von der Heydt. Simons.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc.  
 thun kund und sügen hiermit zu wissen :

Heute den ersten März achtzehn hundert ein und fünfzig erschienen vor dem unterzeichneten, in der Stadt Köln am Rheine wohnenden Königlich Preussischen Notar Heinrich Joseph Landwehr, im Beisein der zu Gegenwärtigem zugezogenen, untengenannten Zeugen :

- a. Herr Theodor Jakob Dredt, Gerant der Commandit-Gesellschaft „Allianz“ zu Stolberg, und daselbst wohnhaft;
  - b. Herr Johann Jakob vom Rath;
  - c. Herr Wilhelm Joest und
  - d. Herr Friedrich Giesler, diese drei Kaufleute und zu Köln wohnhaft,
- dem Notar von Namen, Stand und Wohnort bekannt, welche erklärten :

Zufolge Akttes vor dem fungirenden Notar vom dreißigsten April achtzehnhundert neun- und vierzig wäre die früher zu Stolberg unter dem Namen „Alliance“ und unter der Firma „Dredt & Kompagnie“ bestandene Commandit Gesellschaft auf Grund eines General-Versammlungs-Beschlusses in eine anonyme Gesellschaft umgewandelt worden unter der Firma „Allianz, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb bei Stolberg“, welche ihren Sitz zu Köln habe.

In der nämlichen Urkunde wäre die Konstituierung dieser anonymen Gesellschaft unter zu Grundelegung der jener Urkunde annexirten, unter Vorbehalt der Genehmigung von Seiten der Staatsregierung durch Beschluß der General-Versammlung festgestellten Statuten vollzogen worden.

Durch den Artikel sechs und vierzig jener Statuten wäre ihnen — Comparenten — volle Gewalt ertheilt worden, um die landesherrliche Genehmigung dieser Statuten nachzusuchen und, im Fall sie unter sich einverfauden wären, in alle Aenderungen und Zusätze einzuwilligen, welche von der kompetenten Behörde verlangt werden möchten.

Nachdem sie nun mit der Königl. Regierung die desfalls erforderlichen Verhandlungen gepflogen und die der höhern Genehmigung zu unterbreitenden Statuten definitiv festgestellt hätten, überreichten sie andurch eine vollständige Abschrift dieser modificirten Statuten, um solche durch Hinterlegung zur gegenwärtigen Urkunde in gesetzlicher Form zu vollziehen.

Die überreichte Abschrift der Statuten wurde hierauf von den Herren Comparenten, den Zeugen und dem fungirenden Notar ne variatur auf jedem Bogen und am Schlusse unterschrieben und der gegenwärtigen Urkunde als integrierender Bestandtheil beigeheftet, um zu dienen wie Rechtsens. Worüber durch Eingangs genannten Notar diese Urkunde aufgenommen worden ist.

Als Zeugen waren zugegen : Wilhelm Deussen, Schreiner, und Martin Rierdorf, Spezereihändler, beide zu Köln wohnhaft.

Und nach der, den Herren Comparenten in Gegenwart der Zeugen geschehenen Vorlesung dieser Verhandlung haben dieselben mit Zeugen und Notar unterschrieben.

So geschehen zu Köln auf dem Eigelsstein in der Wohnung und auf der Amtsstube des fungirenden Notars am Tage, wie Eingangs.

Gezeichnet auf der Urschrift.

Jakob vom Rath. Fried. Giesler. W. Joest. J. Dredt. Wilhelm Deussen  
 Martin Rierdorff. Landwehr.

Zu der Urschrift des gegenwärtigen Aktes ist der Stempel von fünfzehn Groschen kassirt worden.

Folgt Abschrift der vorbezeichneten Anlage.

## S t a t u t e n

der Gesellschaft : „Allianz.“ Anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb bei Stolberg.

### Kapitel I.

Von der Bildung, dem Gegenstande und der Dauer der Gesellschaft.

Art. 1. Die vorgenannten Comparenten sowohl in ihrem eigenen Namen wie in ihren vorgedachten Eigenschaften, und diejenigen Personen, welche in der Folge durch Erwerbung von Aktien sich betheiligen, errichten unter dem Vorbehalt der erforderlichen Genehmigung Seitens der Staatsregierung, eine Anonyme Gesellschaft unter der Firma : „Allianz, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb bei Stolberg.“

Art. 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz zu Köln.

Art. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf dreißig Jahre bestimmt, welche mit dem ersten Tage des auf die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung zunächst folgenden Monats beginnen werden.

Die Festsetzung dieser Dauer auf dreißig Jahre geschieht unter dem im Art. 38 gemachten Vorbehalte in Beziehung auf frühere Auflösung oder Verlängerung.

Art. 4. Die Gesellschaft hat zum ausschließlichen Gegenstande den Bergbau auf allen Gruben respektive Gruben-Anteilen, welche sie jetzt besitzt oder in der Folge erwerben wird; die Fabrikation der Metalle, den Handel mit Zink, Blei und Eisen und den daraus zu gewinnenden Produkten, so wie den Verkauf von Erzen und nützlichen Fossilien aus den Bergwerken, welche der Gesellschaft eigenthümlich zugehören, welche ihr zugehören werden und die sie etwa anpachten möchte.

Die Bergbaulichen Unternehmen bleiben zunächst auf Gruben innerhalb des Regierungs-Bezirks Aachen beschränkt. Zum Betriebe von anderwärts belegenen Gruben bedarf es einer vorgängigen Genehmigung des vorgesetzten königlichen Ministerii. Alle Geschäfte, welche sich an die vorerwähnten Gegenstände nicht unmittelbar anschließen, sind der Gesellschaft ausdrücklich untersagt.

Art. 5. An Hüttenwerken, Gruben und Grubenanteilen besitzt die Gesellschaft gegenwärtig nach Ausweis der in ihrem Archive vorhandenen Besitztitel und Urkunden.

1. Die durch Urkunde vom 11. November 1844 auf zwanzig Deseu permittirte Zinkhütte „Steinfurth,“ mit den dazu gehörigen Wohn- und Nebengebäuden, der Ruffel-Fabrik, einer Mühle und einem Grundbesitze von dreißig magdeburger Morgen.
2. Die durch Urkunde vom 18. Juli 1848 permittirte Bleihütte Lucilia.
3. Das Grubenfeld Zufriedenheit, mit der darauf errichteten Dampfmaschine zur Wasserhaltung und Förderung, den Maschinen und Nebengebäuden, einer Aufbereitungs-Anstalt, und den übrigen zur Grube gehörigen Inventariestücken. Das Feld besitzt eine Ausdehnung von 301,240 Quadratlastern, und ist auf Gewinnung von Galmei, Bleierz und Eisenstein concedirt.
4. Das Bergwerk Wolferter Hoffnung in einer Ausdehnung von 10,093 Quadratlastern, concedirt auf Galmei, Bleierz und Eisenstein.
5. Das Bergwerk Albertsgrube in einer Ausdehnung von 265,734 Quadratlastern mit dem am Stollen-

Mundloche erbauten Zechenhaus, dem für den Betrieb acquirirten Grundstücke und den übrigen Inventarien-Stücken.

6. Das Bergwerk Busbacher-Berg in einer Ausdehnung von 557,597 Quadratfächern mit den darauf errichteten Dampfmaschinen, Maschinengebäuden, Wohnungen, Lagerräumen, Stallungen, der Aufbereitungs-Anstalt, den Kanälen, Bassins, den Grundstücken und den übrigen Inventariestücken. Das Grubenfeld wurde durch Urkunde vom 9. Oktober 1830 auf Galmei, Bleierz und Eisenstein und durch Urkunde vom 9. Mai 1831 auch auf Braunstein und auf alle vorkommenden nuzbaren Fossilien concedirt. Eine Theilung von  $9\frac{1}{100}$  befindet sich im Besitze anderer Interessenten.
7. Das Bergwerk Breiniger-Berg in einer Ausdehnung von 279,318 Quadratfächern, concedirt auf Galmei, Bleierz und Eisenstein. Die Eigenthums-Verhältnisse an dem Grubenfelde sind regulirt nach 585 Theilungen. Davon besitzt die Gesellschaft 108 Anttheile, sie führt den Betrieb gemeinschaftlich mit der Eschweiler Anonymen Gesellschaft für Bergbau und Hütten nach den für die Abschließung eines Vertrages vorläufig konvenirten Grundsätzen.

## Kapitel II.

### Gesellschafts-Kapital und Aktien.

Art. 6. Der Fonds der Gesellschaft ist auf die Summe von zwei Millionen Franken, reduziert in Preussisch Courant auf fünfhundert drei und dreißig Tausend, dreihundert drei und dreißig Thaler zehn Silbergroschen festgesetzt und wird durch 4000 Aktien, eine jede von fünfhundert Franken oder einhundert drei und dreißig Thaler zehn Silbergroschen repräsentirt.

Diese Aktien sind gezeichnet und es ist der volle Betrag eingezahlt. Die Gesellschaft hat das Recht zur Vermehrung des Betriebskapitals weitere Aktien von gleichem Betrage bis zur Summe von zwei Millionen Franken oder Thlr. 533,333 $\frac{1}{2}$  auszugeben und auf diese Weise den Gesellschafts-Fonds bis auf Thlr. 1,066,666 $\frac{2}{3}$  zu erhöhen.

Eine Emission neuer Aktien kann nur mit Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erfolgen, deren Einholung bei einem eintretenden Bedürfnisse auf den Antrag des Administrationsrathes durch einen Beschluß der General-Versammlung angeordnet wird.

Art. 7. Die Aktien werden auf bestimmte Inhaber ausgestellt, in fortlaufender Reihe von Eins anfangend numerirt, und aus einem Stamm- und Auschnitts-Register ausgezogen, welches in dem Archiv der Gesellschaft deponirt bleibt. Sie werden von dem Generaldirektor und von zwei dazu designirten Mitgliedern des Administrationsrathes unterzeichnet. Jede Aktie muß die in das Aktienbuch der Gesellschaft gleichfalls einzutragende genaue Bezeichnung der Inhaber nach Namen, Stand und Wohnort enthalten.

Art. 8. Die Cession der Aktien geschieht durch Indossement. Der Cessionar hat die Verpflichtung eine von beiden Parteien unterzeichnete Uebertrags-Erklärung dem Generaldirektor einzusenden, welcher den stattgehabten Uebertrag in das Aktienregister zu vermerken hat.

Art. 9. Der Uebertrag einer Aktie umfaßt allemal zugleich die verfallenen und noch nicht ausgezahlten Dividenden.

Art. 10. Diejenigen Aktionaire welche kein besonderes Domizil zu Köln gewählt haben, sollen so angesehen werden, als hätten sie ihr Domizil auf dem Sekretariate des Handelsgerichts zu Köln.

Art. 11. Die Aktien sind untheilbar und können unter Berücksichtigung des Art. 33 und durch Einen vertreten werden.

Art. 12. Für jede Aktie hat der Besitzer Anspruch auf einen nach Verhältniß der emittirten Aktien sich bestimmenden Antheil an dem Reingewinne, sowie an dem Eigenthume des ganzen Mo- und Immobiliar-Vermögens der Gesellschaft.

### Kapitel III.

#### Verwaltung.

Art. 13. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden von einem aus fünf Mitgliedern bestehenden Administrationsrathe und von einem Generaldirektor verwaltet.

Art. 14. Die Mitglieder des Administrationsrathes werden von der General-Versammlung der Aktionaire durch geheime Abstimmung gewählt. Ihre Funktionen dauern fünf Jahre und ihre Wahl wird durch die Art. 48 erwähnten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Art. 15. In einem jeden Jahre scheidet ein Mitglied des Administrationsrathes aus und wird durch eine Wahl der General-Versammlung wieder ersetzt. Welche Mitglieder in den vier ersten Jahren, wo der Turnus noch nicht feststeht, ausscheiden sollen, wird durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Art. 16. Jedes Mitglied des Administrationsrathes muß mindestens zwanzig Aktien besitzen. Die Dokumente dieser Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft deponirt und bleiben, so lange die Funktionen des Administrators dauern, unveräußerlich.

Art. 17. Der Administrationsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, und Falls dieser einer Sitzung des Administrationsrathes beizuwohnen verhindert ist, erwählt Legterer jedesmal einen Vertreter aus seiner Mitte als Vorsitzenden. Die Funktionen des Präsidenten dauern ein Jahr. Der ausscheidende Präsident ist wieder wählbar.

Art. 18. Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes im Administrations-Rathe zur Erledigung, so wird dieselbe vorläufig und für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung von dem Administrationsrathe wieder besetzt. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der Generalversammlung. Das zur Komplettirung gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgängers aufgehört haben würde.

Art. 19. Die Namen der zur Erneuerung des Administrationsrathes gewählten Mitglieder werden jedesmal durch die Art. 48 bezeichneten Tagesblätter bekannt gemacht.

Art. 20. Der Administrationsrath versammelt sich, so oft er es für dienlich erachtet, auf Einladung des Präsidenten oder auf den Antrag von drei Administratoren, mindestens aber monatlich einmal, um von den Operationen der Gesellschaft Kenntniß zu nehmen.

Art. 21. Ein gültiger Beschluß kann von dem Administrationsrathe nur dann gefaßt werden, wenn drei Mitglieder des Administrationsrathes, den Vorsitzenden mit eingerechnet, in einer ordnungsmäßig einberufenen Versammlung anwesend sind.

Art. 22. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten resp. die des Vorsitzenden.

Art. 23. Die Beschlüsse des Administrationsrathes werden während der Sitzung in ein dazu bestimmtes Register eingetragen und von allen Anwesenden unterzeichnet.

Art. 24. Der Administrationsrath beräth und verfügt innerhalb der Grenzen des Statutes über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehalten blei-

ben. Er revidirt und becharget die Rechnungen des Generaldirektors, er bestimmt über die Anlegung des disponibeln Fonds, er ernennt und entsetzt alle Beamte der Gesellschaft, bestimmt die Gehälter derselben sowie die allgemeinen Verwaltungskosten. Er trifft die nöthigen Vereinbarungen mit den Banquiers, wobei er in Betreff der zu eröffnenden oder zu beanspruchenden Kredite die durch die Generalversammlung zu limitirenden Beträge nicht überschreiten darf. Er ist befugt Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu kompromittiren und zu substituiren. Er hat das Recht Einen oder Mehrere seiner Mitglieder zu bestimmten Geschäften zu delegiren und diesen die erforderlichen Vollmachten auszufertigen.

Art. 25. Ueber Erwerb und Veräußerung von Immobilien beschließt die Generalversammlung in allen Fällen, wo der Werth der Objekte den Betrag von fünftausend Thaler übersteigt.

Art. 26. Die Mitglieder des Administrationsrathes erhalten eine Vergütung für ihre Reisekosten nach einer aufzustellenden Liquidation. Sie haben keinen Anspruch auf ein besonderes Gehalt, sondern genießen lediglich den Vortheil, welchen die Vorwegnahme der im Art. 42 erwähnten 5 pCt. des Reingewinnes ihnen gewährt. Die Vertheilung dieser fünf Prozent erfolgt nach dem Verhältnisse, in welchem die Mitglieder des Administrationsrathes den Sitzungen beigewohnt haben.

#### Kapitel IV.

##### General-Direktion.

Art. 27. Die Ausführung der Beschlüsse des Administrationsrathes, die Oberaufsicht und die Leitung des Grubenbaues und Hüttenbetriebes, so wie die Leitung aller Etablissements und die Ausführung aller Operationen der Gesellschaft liegt einem Generaldirektor ob, welcher von dem Administrationsrathe ernannt und dessen Ernennung durch die Art. 48 bezeichneten Tagesblätter öffentlich bekannt gemacht wird. Der Administrationsrath bestimmt die Dauer seines Engagements, sein Gehalt, die ihm zu bewilligenden Vortheile, sowie die von ihm zu leistende Bürgschaft.

Art. 28. Der Generaldirektor ist verpflichtet denjenigen Sitzungen des Administrationsrathes beizuwohnen, zu denen er eingeladen werden wird; er hat dabei eine nur beratende Stimme.

Art. 29. Als ständiger Kommissarius des Administrationsrathes hat der Generaldirektor alle Rechte der Gesellschaft im Namen derselben auf gerichtlichem Wege geltend zu machen und zu verteidigen, die Korrespondenz zu leiten und zu unterzeichnen, die Rechnungen mit den Debitoren der Gesellschaft abzuschließen, alle eingehenden Gelder zu empfangen, darüber gültig zu quittiren, auf die Banquiers der Gesellschaft, über das Guthaben der Letzteren, sowie innerhalb der Grenzen des ihm durch den Administrationsrath eröffneten Kredites zu trassiren und die in Zahlung erhaltenen Wechsel zu indossiren. Der Generaldirektor legt dem Administrationsrathe über seine Geschäftsführung Rechnung ab.

#### Kapitel V.

##### General-Versammlung der Aktionaire.

Art. 30. Jährlich im Monate Juli treten die Aktionaire zu Köln oder Stolberg zu einer ordentlichen Generalversammlung zusammen. Die Zusammenberufung geschieht durch eine zwanzig Tage vorher in den Art. 48 bezeichneten öffentlichen Blättern eingerückte Bekanntmachung, welche zehn Tage vor der Versammlung durch dieselben Blätter noch einmal zu publiziren ist.

Art. 31. Der Administrationsrath legt der Generalversammlung Rechnung über die Lage der Gesellschaft

ab. Die General-Versammlung ist befugt, eine Kommission von drei Mitgliedern aus ihrer Mitte zu ernennen, welche die von dem Administrations-Rathe vorgelegten Rechnungen so wie das Inventar zu prüfen und über den Befund in der nächsten General-Versammlung Bericht zu erstatten hat.

Art. 32. Die General-Versammlung beschließt über alle Anträge, die zur Beschlußnahme ihr von dem Administrations-Rathe vorgelegt werden. Letzterer ist verpflichtet, die ihm spätestens acht Tage vorher schriftlich zugegangenen Anträge eines jeden Aktionärs, zur Kenntniß der General-Versammlung zu bringen. Solche Anträge kommen zur Diskussion, wenn sich dafür eine Unterstützung von mindestens Einem Achtel der bei der General-Versammlung vertretenen Stimmen findet. Ueber Anträge, welche in der General-Versammlung selbst formirt werden, kann der Administrations-Rath, auch wenn sie die gehörige Unterstützung finden, die Erörterung und definitive Beschlußnahme bis zur nächstfolgenden General-Versammlung aussetzen.

Art. 33. Zur Theilnahme an der General-Versammlung ist erforderlich, daß der Aktionair in den Registern der Gesellschaft seit einem Monate vor der Versammlung als Besizer von zehn Aktien eingetragen ist. Die Aktien werden für die Dauer der Sitzung auf dem Bureau der General-Versammlung, oder am Sitze der Gesellschaft, oder bei den von dem Administrations-Rathe designirten Bankiers, welche die erfolgte Deposition bescheinigen, hinterlegt.

Ein Aktionair kann bei einer General-Versammlung nicht-anders als durch einen mit Spezialvollmacht versehenen, zur Theilnahme an der Versammlung berechtigten Aktionair vertreten werden. Jeder hat so viel Stimmen so viel mal er zehn Aktien besitzt, er mag dieselben in eigenem Namen oder kraft Spezial-Vollmacht anderer Aktionaire vertreten.

Art. 34. Die Generalversammlung ist beschlußfähig konstituir, wenn die anwesenden Mitglieder die Hälfte der emittirten Aktien repräsentiren. Sie ernennt ihr Bureau, welches aus einem Präsidenten, zwei Scrutatoren und einem Sekretair zusammen gesetzt wird.

Art. 35. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Auf den Antrag von fünf Mitgliedern geschieht die Abstimmung durch geheimes Scrutinium. Die regelmäßig gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind zugleich für alle abwesenden oder dissentirenden Aktionaire bindend. Sie werden in ein eigenes dazu bestimmtes Register eingetragen, und von den Mitgliedern des Büreaus unterzeichnet.

Art. 36. Falls die zu einer General-Versammlung erschienenen Aktionaire nicht die Hälfte der emittirten Aktien repräsentiren, wird binnen Monatsfrist nach Vorschrift des Art. 30 eine neue General-Versammlung zusammenberufen. Die Beschlüsse dieser neuen General-Versammlung sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der repräsentirten Aktien gültig.

Art. 37. Ueber die Wahl der Mitglieder zum Administrationsrathe wird ebenso wie über die Wahl des Generaldirektors jedesmal notarielle Urkunde zur Legitimation für die Gewählten aufgenommen.

Art. 38. Die General-Versammlung hat ausschließlich das Recht, die Statuten abzuändern, die Dauer der Societät zu verlängern und deren Auflösung auszusprechen.

Zur Abänderung der Statuten, sowie zur Verlängerung der Dauer der Gesellschaft ist die Genehmigung der Staatsregierung erforderlich.

Art. 39. Die General-Versammlung kann durch einen Beschluß des Administrationsrathes außerordentlich zusammenberufen werden. Jede außerordentliche General-Versammlung wird mit Beobachtung derselben Formen und Fristen angekündigt, welche für die ordentliche Versammlung vorgeschrieben sind.

## Kapitel VI.

### Inventar-Dividende.

Art. 40. Jährlich wird mit dem dreißigsten April ein vollständiges Inventar über die Besitzungen und ~~Ausstände~~ der Gesellschaft errichtet, in den zunächst folgenden drei Monaten geschlossen und in ein dazu bestimmtes Register eingetragen. In dem Inventar wird auf den Zustand der Utensilien zur richtigen Bestimmung ihres Wertes Rücksicht genommen. Wie viel von dem Werthe der Immobilien, Maschinen und Mobilien, welche zum Kapital der Gesellschaft gehören, abgeschrieben werden soll, bestimmt der Administrationsrath.

Art. 41. Der Ueberschuss der jährlichen Einnahmen nach Abzug der jährlichen Ausgaben und Lasten bildet den Reingewinn. In wiefern bei der Feststellung des Reingewinnes Ausgaben für Bauten, Ausrichtungsarbeiten in den Gruben und überhaupt für Zwecke wodurch das Kapitalvermögen der Gesellschaft nicht verringert wird, zur Veranschlagung kommen sollen, bestimmt alljährlich der Administrationsrath.

Art. 42. Von dem Reingewinne werden nach Abzug der den Beamten der Gesellschaft bewilligten Lantien vorweggenommen. :

1. Zwanzig Prozent zur Bildung eines Reserve-Fonds. Diese Vorwegnahme hört auf, sobald der Reserve-Fonds bis zur Summe von Einhunderttausend Thaler oder 375,000 Franken angewachsen ist. Sie beginnt wieder sobald der Reserve-Fonds angegriffen wird und sofort.
2. Fünf Prozent für die Administratoren.

Die nach Abzug dieser fünf und zwanzig Prozent verbleibenden 75 Prozent werden als Dividende unter die Aktionaire vertheilt. Die Aktionaire haben nur auf Dividende Anspruch. In keinem Falle darf das statutenmäßige Grundkapital während der Dauer der Gesellschaft ohne Genehmigung der Staatsregierung durch Rückzahlung an die Aktionaire verkleinert werden.

Art. 43. Die Dividenden werden den Aktionairen jährlich im Monate September am Sitze der Gesellschaft bei den durch die Art. 48 designirten Zeitungen zu bezeichnenden Banquiers ausgezahlt und die erfolgte Zahlung durch einen auf das Aktiendokument aufgedruckten Stempel konstatirt.

## Kapitel VII.

### Auflösung und Liquidation.

Art. 44. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt von Rechtswegen, wenn die Verluste die Hälfte des Grundkapitals übersteigen, und dieselbe von einer Anzahl von Aktionairen verlangt wird, die wenigstens drei Viertel der emittirten Aktien repräsentiren.

Art. 45. Sollten diese Gründe der Auflösung sich vor der Zeit wo die jährliche Generalversammlung Statt findet, ergeben, so ist der Administrationsrath verpflichtet, dieselbe außergewöhnlich zu berufen.

Art. 46. Die Generalversammlung bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren, sie ernennt Letztere und bestimmt ihre Befugnisse.

## Kapitel VIII.

### Allgemeine Bestimmungen.

Art 47. Alle Streitigkeiten welche sich zwischen den Aktionairen in Beziehung auf die Gesellschaft oder deren Auflösung erheben können, werden durch Schiedsrichter geschlichtet. Das Schiedsgericht wird aus drei Schieds,

männern gebildet, über deren Wahl sich die Partien binnen vierzih Tagen zu einigen haben. Kommt eine Einigung darüber nicht zu Stande, so werden die Schiedsrichter auf den Antrag des fleißigen Theiles von dem Präsidenten des Handelsgerichtes in Köln ernannt. Die Schiedsrichter erkennen in letzter Instanz; ihr Urtheil kann weder durch Berufung, noch durch requête civile noch durch Kassations-Rekurs angegriffen werden. Die Streitenden sind verbunden ein gemeinschaftliches Domizil in Köln zu wählen, in welchem ihnen alle prozessualischen Akten in einer einzigen Abschrift mitgetheilt werden. Thuen sie dies nicht, so ist die Gesellschaft befugt, ihnen alle Signifikationen in einer einzigen Abschrift auf dem Sekretariate des Handelsgerichtes zu Köln machen zu lassen.

Art. 48. Alle von der Gesellschaft ausgehenden Veröffentlichungen sind durch die Kölner und Stadt-Aachener Zeitung und durch das zu Paris erscheinende Journal des Débats bekannt zu machen. Sollte Eines der genannten Blätter eingehen, so trifft der Administrationsrath die einstweilige Bestimmung, durch welches andere Blatt die Publikation bewirkt werden soll. Die definitive Bestimmung bleibt der Generalversammlung vorbehalten.

#### Transitorischer Artikel.

Art. 49. Den Herren J. Bredt, W. Joest, J. J. vom Rath und F. Giesler wird hierdurch volle Gewalt ertheilt, um die landesherrliche Genehmigung dieses Statutes nachzusuchen, um im Falle sie unter sich einverstanden sind, in alle Aenderungen und Zusätze einzuwilligen, welche von der kompetenten Behörde verlangt werden mögen.

Ne varietur unterschrieben als Bestandtheil und Anlage zum heutigen Hinterlegungs- und Vollziehungs-Akte Rep. Nro. 4332.

Köln, den ersten März 1800 ein und fünfzig.

(gez.) J. vom Rath. Fried. Giesler. J. Bredt. W. Joest. W. Deussen. W. Rierdorff. Landwehr.

#### Befehlen und verordnen:

allen hierum ersuchten Gerichtsvollziehern, Gegenwärtiges zu vollstrecken; Unserm Generalprokurator und den Prokuratoren bei den Landgerichten darauf zu halten; allen Befehlshabern und Beamten der öffentlichen Macht oder deren Stellvertretern auf Ersuchen hilfreiche Hand zu leisten.

Zur Bekräftigung dessen ist diese Ausfertigung besiegelt und vom Notar unterschrieben worden.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Königlich Preussische Notar,  
Landwehr.

Aachen, den 3. Juli 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die hier länger als ein Jahr lagernden nicht abgeforderten unbestellbaren Pakete und Passagier-Effekten, bestehend in:

1. 1 Reisetasche, 13 Pfund 4 Loth schwer;
2. 1 Tornister K., 11 Pfund schwer;

N. 435.  
Verkauf von Paketen  
und Passagier-Effekten  
betreffend.